

## Nichtamtlicher Teil.

### Über § 2 und § 3 vom Abschnitt I des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches.

(Als Fortsetzung zum Artikel »Postzwangspflichtig« in Nr. 250 d. Bl.)

Von Ober-Postassistent Langer.

§ 2. »Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhren ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresse nur von einem Absender abgeschickt sein und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen.«

Was ist zunächst ein »expresse Bote«? Das Reichsgericht sagt in einem Erkenntnis vom 16. Dezember 1889 (Entsch. in Strafsachen Bd. 20 S. 124):

»Unter einem expresse Boten ist ein solcher Bote zu verstehen, welcher von einem Absender zur Beförderung postzwangspflichtiger Gegenstände abgeschickt wird und welcher sich in Anlaß und zum Zwecke der Ausrichtung dieses Beförderungsauftrages von einem Orte an einen andern begibt. Sobald dagegen der Bote nicht infolge des ihm vom Absender erteilten Auftrages, sondern aus irgend einem Grunde oder einer Veranlassung den Weg macht, ist er kein expresse Bote.«

In Ergänzung dazu steht noch eine Entscheidung des Preussischen Ober-Tribunals vom Jahre 1865, wonach zum Begriffe eines expresse Boten nicht unbedingt erforderlich ist, daß dieser für eine einmalige ungewöhnliche, besonderer Beschleunigung bedürftige Berrichtung angenommen worden ist.

Der § 2 hebt besonders hervor, daß es für einen expresse Botengang oder für eine expresse Fuhre erforderlich ist, daß dieser oder diese von einem Absender veranlaßt worden ist. Deswegen muß man auch unbedingt denjenigen als Absender betrachten, der dem Boten den Auftrag erteilt hat, dem Postzwange unterliegende Gegenstände zu befördern. Wenn nun dieser Auftraggeber den Auftrag wieder in Vertretung und auf Veranlassung eines Dritten erteilt hat, so muß dieser Dritte im Sinn des Gesetzes als Absender angesehen werden, auch für den Fall, daß der expresse Bote selbst keine Kenntnis von dem Verhältnis seines unmittelbaren Auftraggebers zu dem Dritten hat.

Das Gesetz läßt zu, daß der Absender einen Stellvertreter beauftragt, der für ihn den expresse Boten abfertigt, verbietet aber, daß sich mehrere Personen zusammen verabreden und ihre Sendungen einer Person übergeben, die dann den expresse Boten abfertigt. Der expresse Bote wäre straffrei, denn er braucht ja von der vorausgegangenen Verabredung nichts zu wissen; aber sämtliche Personen, die sich verabredet haben, sind im Sinn des Gesetzes Absender und haben sich nur zur Auftragerteilung eines Stellvertreters bedient. Da nun das Gesetz ausdrücklich verlangt, daß der Expresse nur von einem Absender geschickt werden darf, so haben alle an dieser Vereinbarung teilnehmenden Personen sich einer Postkonvention schuldig gemacht und werden demgemäß bestraft.

Aus dem vorher angeführten Erkenntnis des Preussischen Ober-Tribunals ergibt sich, daß nicht ein ungewöhnliches Vorkommnis erforderlich ist zur Absendung eines expresse Boten; die Absendung kann vielmehr sogar regelmäßig, in

bestimmten Zeiten wiederkehrend erfolgen. So kann z. B. der Verleger einer postzwangspflichtigen Zeitung regelmäßig die einzelnen Nummern seiner Zeitung seinen Abonnenten durch expresse Boten übermitteln, ebenso ist z. B. ein Zeitungsspediteur berechtigt, die von ihm beim Verleger bestellten Zeitungsexemplare regelmäßig durch einen expresse Boten von dem an einem andern Ort wohnhaften Verleger abholen und sich überbringen zu lassen. Dagegen würde unbedingt eine Portohinterziehung vorliegen, wenn diejenigen Personen, die die Zeitungen bei dem Zeitungsspediteur bestellt haben, dem Zeitungsspediteur den Auftrag gegeben hätten, ihre Exemplare durch einen Boten kommen zu lassen; denn in diesem Falle würde der Bote kein »expresse« Bote mehr sein, sondern der Bote aller Abonnenten.

Im § 2 ist die Rede von einem expresse Boten und von einem Absender, d. h. das Gesetz setzt zwei verschiedene Personen voraus. Ist nun aber der Absender selbst der expresse Bote, so kann niemals dieser Paragraph angezogen werden, denn niemand kann sein eigener expresse Bote sein. Das Reichsgericht hat auch laut einem Erkenntnis vom 5. April 1889 (Entscheidungen in Strafsachen Bd. 19, S. 109) einen Zeitungsspediteur nicht nach § 2 für strafbar erklärt, der die bei ihm bestellten Exemplare postzwangspflichtiger Zeitungen selbst an die Abonnenten in auswärtigen Postorten überbrachte und dafür eine Vergütung erhielt, gleichgültig, in welcher Form diese bestand.

Leicht kann man zu der Ansicht neigen, daß es gestattet sein müsse, wenn ein expresse Bote außer den Gegenständen, für deren Beförderung er bezahlt wird und die seine expresse Absendung ausmacht, noch andre postzwangspflichtige Sachen von andern Personen unentgeltlich mitnimmt, oder für andre Personen unentgeltlich zurückbrachte. Dem ist aber nicht so. Das Gesetz verbietet dem expresse Boten jedes Mitnehmen oder Zurückbringen eines andern postzwangspflichtigen Gegenstandes. Der Gesetzgeber ist dabei von der Ansicht ausgegangen, daß durch diese Zulässigkeit leicht eine Gelegenheit geschaffen werden könne, den Postzwang zu umgehen.

Das alte königlich sächsische und das braunschweigische Postgesetz gestattete dem expresse Boten, daß er außer vom Absender noch von dessen Familienmitgliedern und Angehörigen Briefe mitnehmen oder zurückbringen durfte. Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches aber verwirft dies, und mit Recht, denn die Worte »Familie« und »Angehörige« lassen so mannigfache Deutung zu, daß der aufsichtführenden Behörde die Kontrolle sehr erschwert werden würde. So darf der expresse Bote Briefe also nur von einem Absender befördern, und zwar von dem, der ihn unmittelbar oder mittelbar angenommen hat. In einschläglichen Fällen wird aber jedesmal geprüft werden, ob nicht nach Beschaffenheit des einzelnen Falls anzunehmen ist, daß die Briefe der »Familie« oder der »Angehörigen« ebenfalls als von demjenigen abgesandt anzusehen sind, der den expresse Boten angenommen hat.

Dem expresse Boten ist nicht erlaubt, auf seinem Gang andre dem Postzwang unterliegende Gegenstände mitzunehmen, gleichgültig, ob er dafür entschädigt wird oder nicht; wohl aber darf er Gegenstände, die nicht dem Postzwang unterliegen, in unbeschränkter Weise für andre Personen mitnehmen oder zurückbringen und darf sich auch für diese Leistung bezahlen lassen. In solchen Fällen ist aber Voraussetzung, daß der Bote ursprünglich von einem Absender als expresse Bote engagiert war und daß dem Boten erst danach noch ein oder mehrere Aufträge zur Beförderung nicht-postzwangspflichtiger Gegenstände gegeben worden sind. Hat der